

PROTOKOLL Ortstermin 29.11.2021

erstellt: 02.12.2021

Bebauungsplan PVA an der B 107 Stadt Oranienbaum-Wörlitz Flur 12 Gemarkung Oranienbaum, Flurstück 2

Beratungsort:	Oranienbaum-Kapen Plangebiet südl. der B 107	
Beratungszeit:	29.11.2021	10:00 Uhr – 13:00 Uhr
Teilnehmer:	Frau Dumke Herr Bogisch Herr Henning Frau Beyer	untere Forstbehörde Landkreis Wittenberg Photovoltaikgesellschaft Halle UG Forstwirt Büro für Stadtplanung GbR Dr.-Ing. W. Schwerdt (BfS)
Anlass/Ziel der Besprechung:	Begutachtung des Gehölzbestandes aus forstrechtlicher Sicht weiteres Vorgehen/Verfahrensschritte	
Protokolliert von:	Alexandra Beyer (BfS)	

Zunächst erfolgte eine kurze Erläuterung zum Planungsanlass durch Herrn Bogisch und Frau Beyer. Dann wurde eine Begehung im Gelände zur Einschätzung der Situation durch die untere Forstbehörde vorgenommen. Dabei wurden auf Vorschlag von Herrn Henning auch Flächen außerhalb des Plangeltungsbereiches hinsichtlich möglicher Eignung für Waldumbaumaßnahmen in Augenschein genommen.

Der Plangeltungsbereich erstreckt sich insgesamt auf rd. 8,5 ha, wovon nach Angaben von Herrn Bogisch lt. aktueller Anlagenplanung rd. 5,38 ha mit PV-Anlagen bestückt werden sollen (s. Abbildung). Dafür sind 2 Bereiche vorgesehen, die übrigen Flächen sollen nicht in Anspruch genommen werden. Die Idee auch die Dächer der vorhandenen Gebäude mit PVAs zu bestücken, wird wegen den hohen Sicherheitsanforderungen nicht weiterverfolgt.

Folgend werden die Ergebnisse des Termins als Zusammenfassung thematisch geordnet wiedergegeben.



Waldumwandlung

Das gesamte Areal ist als Wald i. S. d. LWaldG anzusprechen, dazu zählen auch die offenen Flächen wie z.B. die Wiese an den ehemaligen Schweineställen, verschiedene Waldfunktionen werden erfüllt.

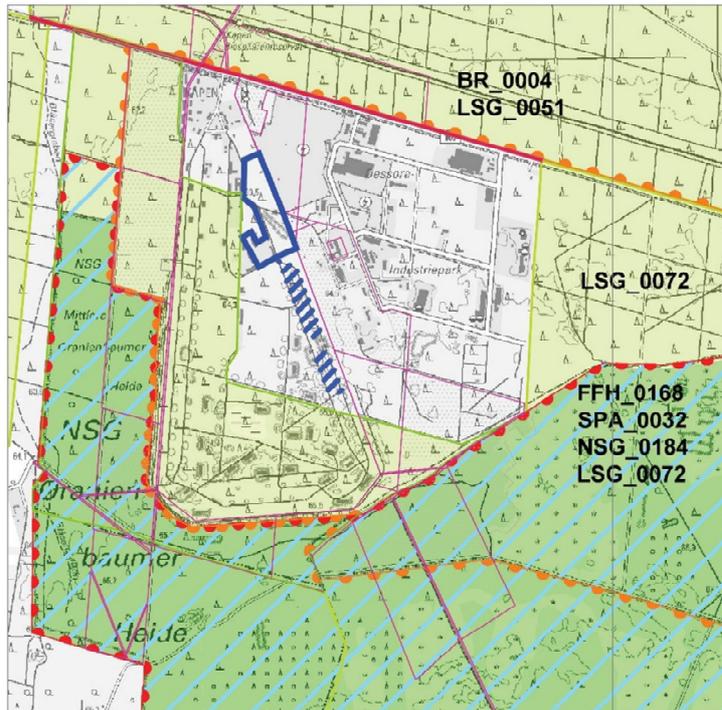
Die Umwandlung von Wald „in eine andere Nutzungsart“ - hier Bebauung mit Photovoltaikanlagen – ist ersatzpflichtig und bedarf der Genehmigung durch die untere Forstbehörde (uFB) des Landkreis Wittenberg.

Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag bei der uFB zu stellen. Anstelle einer Ersatzaufforstung komplett als Erstaufforstung könnte auch eine Kombination von Erstaufforstung und Waldumbaumaßnahmen und sonstigen Aufwertungsmaßnahmen, z. B. Entsiegelung, durchgeführt werden.

Waldumbaupläche für Ersatzmaßnahmen dürfen nicht mit Fördermitteln belegt sein.

Für den Waldverlust ist Ersatz zu schaffen, die Verhältnismäßigkeit variiert je nach Ausgangszustand und Maßnahme (Erstaufforstung oder Waldumbau):

Mögliches Ersatzverhältnis könnte für die Nichtholzflächen 1:1 und für mit Bäumen bestockte Fläche 1:2 sein, je nachdem, wie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden. Dafür ist die Aufstellung einer Waldbilanz notwendig, die die verlorengehenden Waldfunktionen bewertet.



Mögliche Waldumbauf Flächen – blau schraffiert

Aktueller Zustand

Die zukünftigen PVA-Flächen befinden sich im ehemaligen Militärgelände bei Oranienbaum, das hauptsächlich mit Kiefernwald bestockt ist. Im Plangeltungsbereich (PG) sind Gebäude, befestigte Flächen und Wege, Zaunanlagen und Reste von Gleisanlagen vorhanden. Der große Aufstellbereich wird von einem Weg zu den ehemaligen Schweineställen gequert, nördlich und südlich vom Weg befinden unbestockte Flächen einer ehemaligen Gärtnerei. Der kleinere Aufstellbereich erstreckt sich teilweise über befestigte Flächen, stellenweise wurden dort auch Eisenbahnschwellen und anderes Rückbau-Material abgelagert. Südlich außerhalb des PG befinden sich weitere Gebäude, Wege, Schienen etc. und ausgedehnte Bunkeranlagen.

Durch die Trockenheit der vergangenen Jahre, Pilz- und Schädlingsbefall etc. war der Kiefernbestand massiv geschädigt, auf den besonders betroffenen Bereiche wurden das Totholz (abgestorbene Kiefern im Oberstand) inzwischen entfernt. Im nördlichen PG (Richtung B 107) vermittelt sich noch das vormalige Bestandsbild.

Das Bestandesbild wurde vom Kiefernaltholz bestimmt, Nebenarten wie Stieleiche, Pappel, Hainbuche und diverse Naturverjüngung sind im Zwischenstand bzw. Unterstand vorhanden, welche die neue Bestandesschicht bilden, da meist nur noch Restvorräte von Kiefern vorhanden sind.

UVP-VP

Gemäß Anlage 1 Pkt. 17.2 zum UVPG muss für Rodungen von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart eine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden, die bei Flächen unter 5 ha als standortbezogene Vorprüfung, ab 5 ha als allgemeine Vorprüfung zu erfolgen hat. Dies ist hier der Fall. Es sollte hinsichtlich der Aufstellflächen noch einmal genau geprüft werden, ob die 5 ha-Schwelle unterschritten werden kann, um den Prüfaufwand zu verringern und zu erleichtern.

Artenschutz

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Situation wird ein Gutachten (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -AFB) erstellt, das aufzeigen wird, ob Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen des § 44 BNatSchG zu erwarten sind und wie diese ggf. vermieden werden können. Die Gutachter werden lt. telefonischer Auskunft (Nachfrage durch BfS am 01.12.2021) hauptsächlich im Frühjahr 2022 vor Ort tätig sein. Wenn eine Entscheidung zu möglicher Ersatzmaßnahmen als Waldumbaumaßnahmen (im Gelände südlich des PG) erfolgt ist, sollten die Gutachter auch diese Flächen prüfen.

E/A –Bilanz

Für den Bebauungsplan muss eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach dem in Sachsen-Anhalt anzuwendenden Modell (LSA-Modell) durchgeführt werden. Die Bilanzierung wird auch für die Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Biotoptypen-Modells auf die Waldumwandlung ist im Bebauungsplan-Verfahren mit der unteren Naturschutzbehörde zu klären.

Weiteres Vorgehen

Für die Ersatzmaßnahmen müssen vom Vorhabenträger geeignete Flächen gesucht und mit der uFB/uNB abgestimmt werden. Mögliche Ersatzmaßnahmen können sein und sollten zur Vorabstimmung benannt werden:

Nach LWaldG:

- sind vorrangig Erstaufforstungen als Ausgleich für die nachteiligen Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes umzusetzen
- in Ausnahmefällen sind Waldumbaumaßnahmen als Maßnahme zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Waldes möglich
- oder Maßnahmen zur Beseitigung von Altlasten im Wald als Ersatz zugelassen werden.

Die UVP-VP kann vorbereitet werden. Da die artenschutzrechtliche Bewertung zwingender Bestandteil der UVP-VP ist, sollten die Kartierungen der Gutachter bereits als „Zwischenstand“ eingearbeitet werden (bis zum Abschlussbericht ggf. mehrfach ergänzen).

Die Beantragung der Waldumwandlungsgenehmigung kann parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Das Ergebnis der Waldumwandlung und der UVP-VP, bzw. die Inhalte des Waldumwandlungsbescheids werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Verteiler: siehe Teilnehmer